



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2022

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 22.12.2021

**Härtefallfonds für Leistungen an kommunale Kostenträger im Zusammenhang mit
§ 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG – Teil I**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) verfügt über einen Härtefallfonds für Leistungen an kommunale Kostenträger wegen der Unterhaltssicherung von Personen, denen auf Grund einer Anordnung im Wege des Härtefallverfahrens eine Aufenthaltsverlängerung erteilt oder verlängert wurde. Die Richtlinien für diesen Härtefallfonds wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26. Dezember 2016 veröffentlicht. Ausweislich des Einzelplans 8 des Landeshaushaltspolitischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (Kapitel 0806, Buchungskreis 2795, Förderprodukt Nr. 58, Leistung F) sind für den Härtefallfonds bis zu 200 000 € jährlich vorgesehen. Daraus sollen „Kosten in besonderen Einzelfällen“ erstattet werden „sofern diese Personen nicht in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt zu sichern, aber ansonsten alle Bedingungen eines Härtefalls erfüllen. Von diesem Fonds sollen insbesondere ältere Menschen, Erwerbsunfähige, Auszubildende und Familien mit vielen Kindern profitieren“ (EP 8, S. 304)

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viel Geld ist in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils von welchen Landkreisen und kreisfreien Städten für wie viele Härtefälle aus diesem Härtefallfonds abgerufen worden? (Bitte nach Jahr und begünstigten Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln).

Im Jahr 2020 wurde dem Landkreis Fulda ein Betrag in Höhe von 7.186,64 € aus dem Härtefallfonds ausgezahlt.

Frage 2. Auf welchem Wege werden die Landkreise und kreisfreien Städte über die Möglichkeit einer Erstattung aus diesem Härtefallfonds – über das Veröffentlichen der Richtlinie im Staatsanzeiger hinaus- informiert?

Die hessischen Kreise und kreisfreien Städte wurden durch das Ministerium für Soziales und Integration am 30. Dezember 2016 über das Inkrafttreten der Richtlinien informiert.

Frage 3. Wie verläuft die Antragsstellung durch die Landkreise und kreisfreien Städte?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Aus der Richtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration zu den Leistungen wegen der Unterhaltssicherung von Personen aus dem Härtefallfonds vom 11. Dezember 2016 ergibt sich, dass zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit folgende Angaben zu der betreffenden Person benötigt werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- AZR Nummer,
- Leistungszeitraum sowie
- Regelbedarfsstufe gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII, nach der die Leistung gewährt wurde.

Hierauf werden die Landkreise und kreisfreie Städte vom zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt durch das Informationsblatt „Anforderungen Härtefallerstattungen“ hingewiesen.

Frage 4. An wen sind die Anträge zu richten?

Anträge zur Erstattung aus dem Härtefallfonds sind an das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt zu richten.

Frage 5. Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für diese Anträge?

Sofern alle antragsrelevanten Informationen vorliegen, erfolgt eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge.

Frage 6. Wie müssen die antragstellenden Landkreise und kreisfreien Städte die Besonderheit des Einzelfalls nachweisen?

Der Antrag muss die in der Richtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration über Leistungen an kommunale Kostenträger wegen der Unterhaltssicherung von Personen, denen auf Grund einer Anordnung im Wege des Härtefallverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert wurde (Härtefallfonds) vom 11. Dezember 2016 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus gehende Besonderheiten des Einzelfalls sind grundsätzlich nicht darzulegen.

Frage 7. In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um Leistungen für die laut Einzelplan 08 insbesondere zu beachtenden Gruppen: ältere Menschen, Erwerbsunfähige, Auszubildende und Familien mit vielen Kindern? (Bitte nach Gruppe und Jahr aufzulösseln).

Es wurde bisher nur dem Landkreis Fulda im Jahr 2020 ein Betrag ausgezahlt. Daher ist bislang eine weitere Aufzulösung nach Gruppen nicht erfolgt.

Frage 8. In wie vielen Fällen wurden Leistungen für andere Personengruppen als die unter 7. genannten Zielgruppen beantragt?

Frage 9. Wie viele der unter 8. genannten Anträge wurden bewilligt bzw. abgelehnt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Antwort auf Frage 7.

Wiesbaden, 17. Januar 2022

Kai Klose